

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2004****Ausgegeben am 15. Juli 2004****Teil II**

---

**289. Verordnung: E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV**

---

### **289. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden (E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV)**

Auf Grund des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 Art. 1, insbesondere dessen §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1, sowie der §§ 16 bis 22 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

#### **Zuordnung von Datenanwendungen**

**§ 1.** Jede Datenanwendung (§ 4 Z 7 DSG 2000) eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 DSG 2000) ist einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG zuzuordnen, wenn im Rahmen dieser Anwendung bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet werden sollen. Für die Zuordnung ist der Zweck der Datenanwendung maßgebend, den der Auftraggeber mit der Datenanwendung verfolgt.

#### **Festlegung der Zuordnung**

**§ 2.** (1) Die Zuordnung einer Datenanwendung zu einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG ist bei der Registrierung dieser Datenanwendung im Datenverarbeitungsregister im Verfahren gemäß §§ 16 bis 22 DSG 2000 festzulegen. Für Standard- und Musterverordnungen ist die Zuordnung in der Standard- und Musterverordnung auszuweisen.

(2) Die Zuordnung ist dadurch ersichtlich zu machen, dass bei der Datenart „bereichsspezifisches Personenkennzeichen“ die Bezeichnung jenes Tätigkeitsbereichs samt der Bereichskennung angegeben wird, dem die Datenanwendung zugeordnet wurde.

#### **Tätigkeitsbereiche**

**§ 3.** (1) Zum Zweck einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Zuordnung von Datenanwendungen zu staatlichen Tätigkeitsbereichen werden die aus der Anlage ersichtlichen Tätigkeitsbereiche unterschieden und für die Bildung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen mit den aus der **Anlage** ersichtlichen Bereichskennungen verbunden.

(2) Die in Teil 2 der Anlage zu Abs. 1 bezeichneten Tätigkeitsbereiche sind zu verwenden, wenn bei einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bereichsübergreifende Datenanwendungen, insbesondere zur Erbringung zentraler Dienste, eingerichtet sind.

(3) Wenn es das Verbot, miteinander unvereinbare Datenverwendungen im gleichen Tätigkeitsbereich zu führen, verlangt, sind einzelne Datenanwendungen oder Kategorien von Datenanwendungen in weiterer Untergliederung der in der Anlage zu Abs. 1 genannten Bereiche einem eigenen Tätigkeitsbereich zuzuordnen und somit mit einer eigenen bereichsspezifischen Personenkennzeichnung zu versehen. Die Führung einer Datenanwendung mit eigener bereichsspezifischer Personenkennung kann insbesondere infolge der Sensibilität des Inhalts oder des Zwecks der Datenanwendung erforderlich sein. Die Bezeichnung solcher Tätigkeitsbereiche und ihre Bereichskennung sind gemäß § 2 Abs. 2 ersichtlich zu machen.

#### **Aufgaben der Datenschutzkommission**

**§ 4.** (1) Die Datenschutzkommission hat als Registerbehörde des Datenverarbeitungsregisters dafür zu sorgen, dass in jenen Fällen, die nicht unter § 3 Abs. 3 fallen, die bei der Registrierung verwendete

Bezeichnung des Tätigkeitsbereichs und die Bereichskennung den inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage hierzu entspricht.

(2) Über die Zulässigkeit und allenfalls Erforderlichkeit der Zuordnung einer Datenanwendung zu einer weiteren Untergliederung der in der Anlage angeführten Tätigkeitsbereiche gemäß § 3 Abs. 3 hat die Datenschutzkommission im Verfahren nach den §§ 16 bis 22 DSG 2000 zu entscheiden.

#### **Personenkennzeichen für Organwalter**

§ 5. Abweichend von den §§ 2 bis 4 ist für Personen, die von einer Datenanwendung in ihrer Rolle als Organwalter betroffen sind, das bereichsspezifische Personenkennzeichen - unabhängig von der Zuordnung der Datenanwendung zu einem Tätigkeitsbereich - einheitlich, in der § 13 Abs. 1 letzter Satz E-GovG entsprechenden Weise zu bilden.

#### **Zugriff der Stammzahlenregisterbehörde**

§ 6. Die Stammzahlenregisterbehörde hat zum Zweck der Generierung bereichsspezifischer Personenkennzeichen gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG Zugriff auf die im Datenverarbeitungsregister in den Datenanwendungen registrierten Bereichskennungen.

#### **Schüssel**

## Anlage zu § 3 Abs. 1

## TEIL 1

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Arbeit	AR	<i>Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarktverwaltung</i>
Amtliche Statistik	AS	
Bildung und Forschung	BF	<i>Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation, Bibliotheken und Archive</i>
Bauen und Wohnen	BW	<i>Bauverfahren, Wohnraumsanierung, Wohnungsvergabe, Schlichtungsstellen nach MRG, Wohnbauförderung, Energiesparförderung, Kanalanschluss, Raumplanung, Grundverkehr, Wasserversorgung</i>
EU und Auswärtige Angelegenheiten	EA	<i>Konsularwesen, Auslandsösterreicher</i>
Ein- und Ausfuhr	EF	<i>Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Zollwesen</i>
Gesundheit	GH	<i>Krankenpflege, Gesundheitswesen, Gesundheitsausbildung, Impfwesen, Überwachung des Giftverkehrs, Überwachung übertragbarer Krankheiten, Überwachung und Bekämpfung von Drogenmissbrauch, Bestattungswesen</i>
Gesellschaft und Soziales	GS	<i>Förderung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, wie beispielsweise Volksgruppen, Frauen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Generationen, Konsumentenschutz, Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeine Fürsorge, soziale Notrufdienste, soziale Hilfe (soweit nicht gesundheitliche Betreuung), Verwaltung gemeinnütziger Stiftungen</i>
Restitution	GS-RE	<i>Restitutionsangelegenheiten</i>
Justiz/Zivilrechtswesen	JR	<i>Zivilgerichtsbarkeit, Exekutionswesen, Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte einschließlich der Verteidiger in Strafsachen, Grundbuch,</i>

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
		<i>Firmenbuch</i>
Kultus	KL	<i>Kirchen, Religionsgemeinschaften</i>
Kunst und Kultur	KU	<i>Kunstförderung, Denkmalpflege</i>
Land- und Forstwirtschaft	LF	<i>Agrarmarktförderungen, Tierzucht und Tierhaltung, Jagd und Fischerei</i>
Landesverteidigung	LV	<i>Wehrdienst, Heeresgebühren, Mobilmachung, Zivildienst</i>
Rundfunk und sonstige Medien sowie Telekommu- nikation	RT	<i>Rundfunkgebühren, Medienförderung, Telekom-Regulator, Aufsicht nach dem Signaturgesetz</i>
Steuern und Abgaben	SA	<i>Steuern, Gebühren (z.B. für kommunale Versor- gungsleistungen)</i>
Sport und Freizeit	SF	
Sicherheit und Ordnung	SO	<i>Sicherheitspolizei, Waffenrecht, Veranstaltungsrecht, Fundwesen, Katastrophenschutz, Krisenmanagement, Versammlungs- und Vereinsrecht</i>
Vereinsregister	SO-VR	
Strafregister	SR-RG	
Sozialversicherung	SV	<i>Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung</i>
Umwelt	UW	<i>Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz</i>
Verkehr und Technik	VT	<i>Straßenpolizei, Kraftfahrwesen, Führerscheinwesen, technische Dienste</i>
Vermögensverwaltung	VV	<i>Vermögensverwaltung des Auftraggebers, Beschaffung, Vergabe, Amtswirtschaft, Fuhrpark</i>

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Wirtschaft	WT	<i>Gewerbe, Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen, Tourismus, Industrie, Energiewirtschaft</i>
Personenidentität und Bürgerrechte (zur Person)	ZP	<i>Staatsbürgerschaft, Personenstand, Religionsaustritte, Meldewesen, Fremdenwesen, Passwesen, Wahlen</i>

## TEIL 2

**Hinweis:** Bei den folgenden Tätigkeitsbereichen handelt es sich um zusätzliche Tätigkeitsbereiche im Falle, dass Dienste bereichsübergreifend – im Hinblick auf Teil 1 der Anlage - erbracht werden.

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Bereichskennung</b>	<b>Beispiele</b>
Bereichsübergreifender Rechtsschutz	BR	<i>Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, allgemeine Aufsichtstätigkeiten wie Gemeindeaufsicht, Kontrolltätigkeiten wie Rechnungshof, Volksanwaltschaft</i>
Zentrales Rechnungswesen	HR	<i>zentrale Verrechnungsstellen für z.B. Gebühren und Verwaltungsabgaben, aber auch für privatwirtschaftliche Leistungen an den Auftraggeber oder durch den Auftraggeber</i>
Auftraggeberinterne allgemeine Kanzleiindizes	KI	<i>bereichsübergreifende elektronische Aktenverwaltungssysteme</i>
Öffentlichkeitsarbeit	OI	<i>Bürgeranliegen, Präsentation des Auftraggebers in den Medien, Call center</i>
Personalverwaltung	PV	
Zentraler Rechtsdienst	RD	
Zentrale Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren	VS	
Zentrales Verwaltungsstrafregister	VS-RG	
Zustellungen	ZU	

